
Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzverordnung, DSV) ¹

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (Denkmalschutzgesetz, DSG)²,

beschliesst,

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten a) Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement ist das zuständige Departement gemäss Denkmalschutzgesetz.

² Es nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Denkmalpflege und die Archäologie;
- b) Zusicherung der Restaurierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Lotteriefonds;
- c) Information der betroffenen Grundeigentümer über die Schutzwürdigkeit ihrer Bauten im Rahmen der Inventarbereinigung.

§ 2 b) Amt für Kultur

¹ Das Amt für Kultur ist das zuständige Amt gemäss Denkmalschutzgesetz. Ihm gehören die kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie an.

² Die Leitungen der Fachstellen unterstehen dem Amtsvorsteher.

³ Das Amt leitet die Inventarverfahren.

§ 3 c) Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege

¹ Die Kantonale Denkmalpflege ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege im Sinne von § 15 Abs. 2 DSG.

² Sie erfüllt alle kantonalen denkmalpflegerischen Aufgaben soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung und Begleitung von fachgerechten Restaurierungen oder baulichen Veränderungen an Schutzobjekten;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der angeordneten Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen;
- c) Beurteilung von Bauvorhaben in ISOS-A-Gebieten im Sinne von § 9 Abs. 3 DSG;

- d) Verfassen von Fachberichten im Baubewilligungs- oder im Planungsverfahren;
- e) Beurteilung des Umgebungsschutzes im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987³ und von kommunalen Baureglementen;
- f) Überprüfung der Schutzwürdigkeit eines Objekts im Einzelfall;
- g) Nachführung des kantonalen Schutzinventars;
- h) Beratung der vorgesetzten Stellen sowie der Gemeindebehörden in denkmalpflegerischen Belangen;
- i) administrative Bearbeitung der Gesuche um Restaurierungsbeiträge;
- j) Dokumentation der Restaurierungsfälle;
- k) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 d) Kantonale Fachstelle für Archäologie

¹ Das Staatsarchiv ist die kantonale Fachstelle für Archäologie im Sinne von § 15 Abs. 2 DSG.

² Es erfüllt alle kantonalen Aufgaben im Bereich Archäologie, soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führen einer archäologischen Fundortkartei;
- b) Entgegennahme von Fundmeldungen;
- c) Sicherstellung der organisatorischen und administrativen Belange von archäologischen Untersuchungen;
- d) Verfassen von Fachberichten im Baubewilligungs- oder im Planungsverfahren;
- e) Durchführung und Beaufsichtigung von Grabungen oder Prospektionen;
- f) Verwaltung, Konservierung und Dokumentation der Bodenaltertümer;
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

II. Kantonales Schutzinventar

§ 5 Schutzziele

Es werden die folgenden Schutzziele unterschieden:

- a) Schutzziel I: Pflicht zur ungeschmälerten Erhaltung der äusseren und inneren Bauteile, Raumstrukturen und festen Ausstattungen;
- h) Schutzziel II: Pflicht zur Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes, Bewahrung der Raumstrukturen;
- i) Schutzziel III: Pflicht zur Erhaltung des Charakters.

§ 6 Aufnahmekriterien

¹ Ein kulturell, geschichtlich, kunsthistorisch oder städtebaulich erheblicher Wert im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 DSG liegt vor, wenn Objekte namentlich Bedeutung haben als:

- a) wichtige Zeugen der Schwyzer oder Schweizer Geschichte;
- b) prägende Elemente der traditionellen Siedlungslandschaft oder des baukulturellen Erbes;
- c) Sakralbauten;

- d) mittelalterliche und neuzeitliche Blockbauten mit einem hohen Anteil an originaler Bausubstanz;
- e) Bauwerke mit Wahrzeichencharakter oder überdurchschnittlicher architektonischer Qualität;
- f) Bauten mit hohem Erinnerungs- oder Identifikationswert;
- g) historisch bedeutsame Industriebauten.

² Diese Aufnahmekriterien finden Anwendung auf Einzelbauten und Gebäudegruppen gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b DSG.

§ 7 Einstufung der Schutzobjekte

Die Schutzobjekte werden ihrer Bedeutung entsprechend in die Kategorien «national», «regional» oder «lokal» eingeteilt.

§ 8 Wirkung der Aufnahme ins Schutzinventar

¹ Es ist untersagt, Schutzobjekte zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen, der Allgemeinheit zu entziehen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates zu beseitigen.

² Im Baubewilligungsverfahren ist ein Schutzobjekt als solches zu deklarieren.

³ Die Kantonale Denkmalpflege ist vor Beginn der Planung von Restaurierungen oder Veränderungen zu kontaktieren und mit den entsprechenden Unterlagen zu bedienen.

III. Ortsbildschutz

§ 9 ISOS-A-Gebiete

¹ Neubauten, wesentliche Umbauten und räumliche Veränderungen in ISOS-A-Gebieten sind im Baubewilligungsverfahren von der Kantonalen Denkmalpflege zu beurteilen.

² Die Gemeinden stellen sicher, dass solche Vorhaben der Kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung vorgelegt werden.

IV. Archäologie

§ 10 Fundstelleninventar

¹ Das archäologische Fundstelleninventar erfasst nachgewiesene oder vermutete archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Kanton Schwyz.

² Gebiete, in denen gemäss dem archäologischen Fundstelleninventar mit archäologischen Funden zu rechnen ist, müssen vor Baubeginn auf archäologische Funde hin überprüft werden. Das Staatsarchiv bestimmt den Umfang der Abklärung oder Untersuchung.

³ Sind bei Bauvorhaben archäologische Interessensgebiete betroffen, ist im Baubewilligungsverfahren darauf hinzuweisen.

§ 11 Aufsicht bei archäologischen Ausgrabungen

¹ Das Staatsarchiv beaufsichtigt die archäologischen Ausgrabungen. Es kann Dritte beiziehen.

² Die private Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln, wie Metalldetektoren, ist nicht zulässig.

§ 12 Meldung von archäologischen Funden

Archäologische Funde sind unverzüglich dem Staatsarchiv zu melden.

V. Inventarbereinigung

§ 13 Überführung und Durchführung

¹ Die Kantonale Denkmalpflege überführt die Objekte im Kantonalen Inventar für geschützte Bauten und Objekte (KIGBO) ins Kantonale Schutzinventar. Danach hat sie eine Inventarbereinigung gemäss § 21 DSG durchzuführen. Sie kann Dritte beiziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.⁴

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 25-65.

² SRSZ 720.100.

³ SRSZ 400.100.

⁴ 1. Januar 2020 (Abl 2019 2998).